

Allgemeine Vertragsbedingungen der TRON gGmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge ausschließlich, aufgrund derer TRON gGmbH Leistungen bezieht. Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers, Werklieferanten, Werkunternehmers oder Dienstleisters („Vertragspartner“) werden nicht anerkannt und hiermit widersprochen, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung, Errichtung, Verrichtung oder Leistung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.3 Unsere Vertragsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

2. Angebot

2.1 Der Vertragspartner hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen.

2.2 Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Antragenden. Kostenvorschläge werden nicht vergütet.

2.4 Etwaige Kosten für Verpackung, sowie für Zollabwicklung und Zoll sind gesondert anzugeben.

3. Bestellung

3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.

3.2 Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Erfüllung, Erfüllungstermin und Verzug

4.1 Die Erfüllung erfolgt auf Kosten und Risiko des Vertragspartners an dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so ist unser Geschäftssitz der Bestimmungsort. Dies gilt auch im Falle einer etwaigen Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzleistung).

4.2 Soweit die Erfüllung Transporte erfordert, hat der Vertragspartner die für uns günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.

4.3 Im Falle des Versandes von gefährlichen Erzeugnissen, sind diese gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

4.4 Bei Lieferungen ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum beizufügen.

4.5 Der in der Bestellung genannte Erfüllungstermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Erfüllungstermins ist die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung am Bestimmungsort. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der genannte Erfüllungstermin nicht eingehalten werden kann.

4.6 Der Vertragspartner steht für die Beschaffung der für die Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - ein.

4.7 Erfüllt der Vertragspartner nicht zum vereinbarten Erfüllungstermin, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.8 Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, pro begonnene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes, zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern wir Schadensersatz geltend machen, hierauf angerechnet. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Erfüllung nachfolgt.

4.9 Der Vertragspartner hat das Ausbleiben notwendiger, von uns zur Verfügung zu stellender Unterlagen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Frist zur Nachlieferung zu setzen.

4.10 Im Falle von vorzeitiger Waren- oder Werklieferung lagert die Ware bis zum Erfüllungstermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, wobei wir uns das Recht vorbehalten, die geschuldete Leistung auf Kosten des Vertragspartners an diesen zurückzusenden.

4.11 Teilerfüllungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilerfüllungen ist die verbleibende Erfüllungsleistung aufzuführen.

5. Rechnung und Zahlung

5.1 Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und sind uns nach erfolgter Erfüllung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen.

5.2 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

5.3 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

5.4 Die Fälligkeit von Forderungen tritt erst nach vollständiger Erfüllung und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein.

5.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Erfüllung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllung und Rechnungserhalt netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

5.7 Der Vertragspartner kann über seine Forderungen uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.

5.8 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.

6. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

6.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass seine Leistung bei Gefahrübergang keine deren Wert oder deren Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6.2 Bei vertraglich geschuldeten Leistungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Vertragspartner die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 6.1 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

6.3 Entspricht die vom Vertragspartner erbrachte Leistung dem nicht, können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung, sofern dies im Einzelfall in Betracht kommt, einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. das vereinbarte Entgelt mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem erstem Versuch als fehlgeschlagen.

6.4 Zu einer Untersuchung von Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.5 Hat der Vertragspartner eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der vertraglich geschuldeten Leistung übernommen, so können wir auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

6.6 Bei Lieferungen sind etwaige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit schon dann erheblich, wenn einzelne Funktionen des Liefergegenstandes nur eingeschränkt genutzt werden können.

6.7 Im Falle von Waren- oder Werklieferungen gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6.8 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

6.9 Die Gewährleistung des Vertragspartners erstreckt sich auch auf die ihm von Unterlieferanten gelieferten Teile.

6.10 Sollte der Vertragspartner nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren, das Recht zu, diese auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

6.11 Im Übrigen haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.12 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7. Lieferantenregress

7.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer oder Werklieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren oder Werklieferungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer oder Werklieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer oder Werklieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware bzw. Werklieferung durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

8. Qualitätssicherung

8.1 Der Vertragspartner hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

8.2 Im Bedarfsfall wird der Vertragspartner eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

9. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und Vertraulichkeit

9.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die unter Eigentumsvorbehalt erbrachten Leistung vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind.

Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners - insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt - wird nicht akzeptiert.

9.2 An den dem Vertragspartner überlassenen Abbildungen, Mustern, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten, Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Mustern, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

9.4 Es ist dem Vertragspartner nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

9.5 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

10. Rechte Dritter

10.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Vertragspartner bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

10.2 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

11. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

11.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2 In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2,5 Mio. pro Person/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Anzuwendendes Recht, Auslegung von Klauseln

12.1 Für die vorliegenden Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner sind ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG) wird ausgeschlossen.

12.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

12.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Tarifreuegesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

12.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen (Produkt und/oder Dienstleistung) keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

12.5 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erbrachte Leistung nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Abkommens Nr. 182 hergestellt wurde.

13. Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Stand: 29. November 2022